

Antrag auf Verlängerung einer Fahrerlaubnis
Antrag auf einen Fahrerqualifizierungsnachweis

Klasse (n) **C** **CE** **C1** **C1E** **CE(79)**
 D **DE** **D1** **D1E**

Antragsteller/in

Nachname

Vornamen

Geburtsname

Geburtsdatum

Straße, Hsnr.

PLZ, Ort

Handy-/ Telefonnr.

Angaben zum bisherigen Führerschein / Angaben zur Schlüsselzahl

Behörde:

Gültigkeit:

Erforderliche Unterlagen

- 1 aktuelles Lichtbild entsprechend der Passverordnung (biometrisch - 35 x 45 mm - nicht älter als ein Jahr)
- Bescheinigung (Zeugnis / Gutachten) über das Sehvermögen (Augenarzt, Arbeits- oder Betriebsmediziner)
- Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (hausärztliche Bescheinigung)
- Grundqualifikation / Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
- Führungszeugnis (nur für die Verlängerung von **D-Klassen**; bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen: Belegart **OE**)
- Eignungsuntersuchung (Reaktionstest - vorzulegen bei **D-Klassen** ab dem **50. Lebensjahr**)

Abholung/Aushändigung

per **Direktversand** von der Bundesdruckerei zugesandt
(Voraussetzungen werden bei persönlicher Antragsabgabe im Landratsamt geklärt)

im **Landratsamt in Mindelheim** in **der Dienststelle Memmingen, Herrenstr. 15**

Hinweise

- Für Lkw- und Busfahrer im Güterkraft- und Personenverkehr ist zusätzlich zur Verlängerung der Fahrerlaubnisklasse eine berufsspezifische Qualifikation/Weiterbildung erforderlich. Die Weiterbildung ist im 5-Jahres-Turnus zu wiederholen.
- Ist bei Ihnen ein ununterbrochener Fortbestand der Fahrerlaubnis erforderlich/gewünscht, muss der Führerschein **vor Ablauf** der Gültigkeit **beantragt und abgeholt werden!** Das Gleiche gilt auch für Inhaber, die ihren vollen Besitzstand nicht verlieren wollen (u.a. Erteilungsdatum, es werden strengere Anforderungen an das Sehvermögen gestellt). Sollte in diesen Fällen der Führerschein von Ihnen nicht rechtzeitig vor Ablauf abgeholt werden, wird Ihnen dieser nicht ausgehändigt und ein neuer Führerschein muss bestellt werden. Diese zusätzlichen Kosten sind von Ihnen zu tragen.
- Die Antragstellung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist wegen vor Ort persönlich zu leistender Unterschrift nicht möglich.
- Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnis-Verordnung.

eingegangen am

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Nur vom Landratsamt auszufüllen!

FAER / ZEVIS	
Anfrage PI am:	
FS / FQN bestellt am:	

Kostenfestsetzung

1.	Verlängerung	€
2.	Auskunft aus dem Fahreignungsregister	€
3.	Mitteilung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister	€
4.	Ausstellung eines vorläufigen Fahrausweises	€
5.	Gebühren Express-/Direktversand für den Kartenführerschein	€
6.	Antrag Fahrerqualifizierungsnachweis	€
7.	Ausstellung Fahrerqualifizierungsnachweis	€
8.	Mitteilung Fahrerqualifizierungsnachweis	€
9.	Auslagen, sonstige Kosten	€
Summe		€

Identität geprüft durch Personalausweis Reisepass Aufenthaltstitel _____

Der vorl. Fahrausweis Kl. _____ ausgehändigt am _____ gültig bis: _____

dem/der Antragsteller/in dem/der Bevollmächtigten

erhalten: _____

Ausgehändigt am: _____

Führerschein Fahrerqualifizierungsnachweis Infoblatt

dem/der Antragsteller/in dem/der Bevollmächtigten

erhalten: _____

Der bisherige Führerschein wurde eingezogen befristet bis _____

**Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12 ,13 und 14 DSGVO)
Verfahren: OK.Verkehr Führerschein**

Verarbeitungstätigkeit: Erteilung von Fahrerlaubnissen, Fahrgastscheinen, Fahrlehrer

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

- Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und der mit den bei Nr. 1 genannten Bereichen verbundenen Geschäftsvorfällen

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. e, Art. 9 Abs. 2 lit. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
§§ 2, 2 c, 28, 30 ff, 48 ff, Straßenverkehrsgesetz (StVG)
§§ 4, 11 ff, 21 ff, 48a, 49 ff, 59 ff Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
§ 4 ff, 10, 11, 30 ff, 41 ff, 51 ff ,59 ff Fahrlehrergesetz (FahrIG)
§ 18 Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG)
Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA)
Bundesdruckerei (BDr)
Technischer Überwachungsdienst (TÜV)
DEKRA
Art. 2 Bayerisches Kostengesetz (BayKG)
§ 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kraftfahrtbundesamt: Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister (FAER) dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) und dem europäischen Führerscheininformationssystem (RESPER), sowie Mitteilungen ans (ZFER) und (FAER)
- Bundesdruckerei: Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheines
- TÜV/DEKRA: Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen
- Örtliches Melderegister oder Behördeninformationssystem: Datenüberprüfung
andere Behörden, insbesondere
- weitere Fahrerlaubnisbehörden wegen Abgabe der Zuständigkeit (z.B. Wegzug)
- Polizei
- Bundesamt für Güterkraftverkehr
- Gerichte
- Sozialämter und Berufsgenossenschaften
- sonstige berechnigte Dritte

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen

Es ist nicht geplant, Ihre Daten an ein Drittland zu übermitteln

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft); Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschrfristen nach Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i.V. mit § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)
- bei Tod: Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i. V. mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)
- bei Probezeit: ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO) i.V. mit § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)
- Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Fahrerlaubnisregister gespeichert sind (§ 61 Abs.3 StVG i.V. mit § 29 StVG):
 - 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
 - 5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörden verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
 - 10 Jahre in allen übrigen Fällen

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18 und 20-23 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: DSGVO, BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.